

# Stellungnahme FJZ e.V. und Sozialarbeit im Projekt „Dorf der Jugend“

## Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme FJZ e.V. und Sozialarbeit im Projekt „Dorf der Jugend“ .....	1
Einleitung.....	1
Stellungnahme Gesprächsnotiz.....	4
Ergebnis.....	4
Kritikpunkte durch das Jugendamt Landkreis Leipzig.....	6
Beispiele für eine Einflussnahme aus Sicht des Jugendamtes.....	9
1. Auftritt der Band „Egotronic“ im Rahmen des 13. Crossover.....	9
2. Diverse Sprüche auf dem Gelände der Spitzenfabrik.....	10
3. Positionierung der Fachkraft öffentlich als Anarchist und schriftliche Äußerungen.....	13
4. Äußerungen im Sachbericht, die die Verwaltung und Politik kritisiert.....	14
5. Äußerungen der Fachkraft, dass diese vom Verfassungsschutz beobachtet wird. .....	15
6. Neutrale politische Haltung der Fachkraft.....	15
Verfassungsfeindliche Ziele des FJZ e.V.....	18
Fazit.....	18
Anlagenverzeichnis.....	19

## Einleitung

Das Projekt „Dorf der Jugend“ wird seit dem 01.01.2017 durch den Landkreis Leipzig als sogenanntes Leuchtturmprojekt mit Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig im Jahr 2016 für 2017 (BV-2016/129) und dem Jahr 2018 (BV- 2018/003) mit einer jährlichen Förderung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§11 – 14 SGB VIII unterstützt. Die Unterstützung finanziert eine Personalstelle mit 0,75 VZÄ im Rahmen des Projektes. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist im Rahmen der Finanzierung eine Pflichtaufgabe des Landkreises, diese wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung geregelt. Da sich das Projekt streng an der aktuell gültigen Teilfachplanung orientiert und mit dem Projekt der inhaltliche Versuch unternommen wurde, die Maßstäbe der Teilfachplanung zu realisieren, ermöglichte der Landkreis eine Förderung auch außerhalb der aktuell noch gültigen Planung.

Das Projekt entstand aus dem Anliegen, die gültige Teilfachplanung konzeptionell im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, ausgehend von der Arbeit im Kinder- und Jugendhaus „Come In“ der Diakonie Leipziger Land in Grimma (seit 2012), zu realisieren. Der bisherige Sachstand wurde im Jahr 2018 als Forschungsbericht Nr. 14 über die Hochschule Mittweida, Fakultät Soziale Arbeit veröffentlicht<sup>1</sup> und bildet gemeinsam mit der Fachkraftkonzeption die Grundlage der Arbeit und damit der Förderung.

1 Burdukat, Tobias (2018): Dorf der Jugend, Offene Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum, Hochschule Mittweida, Fakultät Soziale Arbeit, Forschungsbericht Nr. 14, März 2018  
<https://www.sw.hs-mittweida.de/forschung/veroeffentlichungen/forschungsberichte.html> (verfügbar am 15.02.2019)

Die Arbeit innerhalb des Projektes basiert im Wesentlichen auf der Frage, wie Jugendarbeit heute wieder wirkmächtig, im Sinne einer aufklärerischen Sozialen Arbeit (Jugendarbeit<sup>2</sup>) sein kann. Ebenso kommt die Frage auf, wie aus der Perspektive einer Profession, die ihre Selbstständigkeit zu Gunsten von Finanzierungsmodellen mit jährlichen Förderungen und immer wieder neuen Modellprojekten, über die Jahre Stück für Stück aufgegeben hat, Selbstständigkeit vermittelt werden kann.

Ein zentraler Diskurs innerhalb der Sozialen Arbeit ist das „Überflüssig - Werden“ der Sozialen Arbeit für das jeweilige Klientel. Im Zusammenhang mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist dieser Prozess als erfolgreich zu bewerten, wenn Jugendliche sich selbst als aktive Gestalter\_innen der sie umgebenden Gesellschaft verstehen. Ihre Utopie von Gesellschaft wird mit der realen Wirklichkeit von Gesellschaft kombiniert, ebenso werden Kompromisse gebildet, die sich an einer menschenrechtsorientierten Perspektive, welche die Soziale Arbeit vermittelt, entlang hangeln. Dadurch entstehen Interaktionen zwischen der Lebenswelt junger Menschen und der Lebenswelt von Erwachsenen.

Der §11 SGB VIII möchte junge Menschen befähigen, sich ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung bewusst zu werden und sie zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Damit dies möglich wird, ist es unumgänglich, dass Soziale Arbeit in Form der Träger und der Sozialarbeiter\_innen einer Handlungsmaxime und einer Art Kodex folgt, welche auch als Haltung bezeichnet werden kann. Der Facharbeitskreis Menschenrechtsorientierte Sozialarbeit fasst dies in seiner Stellungnahme<sup>3</sup> zur Gesprächsnotiz vom 18.12.2018<sup>4</sup> und seinem Selbstverständnis so zusammen: *„Es ist selbstverständlich, dass auch für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit eine parteipolitisch unabhängige aber politische, humanistische und kritische Haltung handlungsleitend ist oder sein sollte. Die Sozialarbeiter\*innen ergreifen dabei das 3. Mandat, führen und fördern Debatten über Ethik, übernehmen Verantwortung für ethisch begründete Entscheidungen und handeln nach einem parteipolitisch unabhängigen menschenrechtsorientierten ethischen Codex.“*<sup>5</sup>

Aufgrund der vorliegenden Gesprächsnotiz sehen wir uns gezwungen, noch einmal die Wesenszüge unserer Arbeit im Projekt „Dorf der Jugend“ aus fachlicher Perspektive zu erläutern. Gleichmaßen wird dies aus unserer Sicht notwendig, da wir eine Orientierung an Konzeptionen und Theorien sowie einen der Profession würdigen Diskurs vermissen.

Die von Tobias Burdukat verfasste und durch den FJZ e.V. umgesetzte Konzeption basiert im Wesentlichen auf der Theorie einer subjektorientierten Jugendarbeit. Diese Orientierung findet sich besonders in den Punkten 1.4 und 2.1 sowie dessen Unterpunkten innerhalb der Basiskonzeption „Dorf der Jugend“ wieder. Der Ansatz kann wie folgt beschrieben werden: *„Der eigenständige Auftrag von Jugendarbeit wird dagegen darin gesehen, Heranwachsende zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung anzuregen sowie dazu zu befähigen, zugleich das Recht Anderer anzuerkennen, ihr Leben eigenverantwortlich und eigensinnig zu gestalten. Es geht also zentral um die Stärkung autonomer Urteils-, Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit in Auseinandersetzung mit inneren Blockaden und äußeren Einschränkungen.“*(vgl. Scherr, 2013)<sup>6</sup>

---

2 Kentler, H. (1964): Versuch 2. In: Müller, Kentler, Mollenhauer, Giesecke (1964): Was ist Jugendarbeit, 6. Auflage (1972), München: Juventa Verlag

3 Anlage 1

4 Anlage 2

5 Silvia Staub-Bernasconi (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Widersprüche, Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 107, 28. Jg. 2008, Nr. 1. S. 9-32

Die Subjektorientierung versteht sich als Grundprinzip der Arbeit und bestimmt dadurch auch die Herangehensweise und Realisierung bestimmter Fragestellungen, welche in den Konzepten der demokratischen, sozialräumlichen oder interkulturellen Arbeit teilweise anders betont und bearbeitet werden.

Das Kulturbüro Sachsen e.V. beschreibt in einer Stellungnahme<sup>7</sup> zur Arbeit des Projektes die Rolle der Jugendlichen, die im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden, wie folgt: *„Sie werden zu Akteur\*innen und Gestalter\*innen ihres Lebensumfeldes – Selbstverwaltung schafft Selbstwirksamkeit.“* Der Dachverband der Jugendgruppen im ländlichen Raum, die Sächsische Landjugend e.V., kommt in Ihrer Stellungnahme<sup>8</sup> zum Sachverhalt der Anerkennung des FJZ e.V. als freier Träger der Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII zu dem Schluss: *„Somit zeigt das Projekt eine Praxis der Offenen Jugendarbeit auf, welche insbesondere und vollumfänglich die Maßgaben nach § 11 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und in dieser Art sachsen- und bundesweit seinesgleichen sucht.“* Genau wie die Basiskonzeption des Projektes geht auch die AGJF in ihrer Stellungnahme<sup>9</sup> zum Projekt auf die theoretischen Ausführungen von Kentler (1972) ein, der „Jugendarbeit als engagierte, kritische Aufklärung [...]“ beschreibt, welche die Wirklichkeit und die Utopie ernst nimmt und an deren Vermittlung arbeitet. Wie und warum dies im Rahmen des Projektes mitgedacht und praktisch realisiert wird, findet sich in der Basis und Fachkraftkonzeption (Burdukat, 2018), auf deren Grundlage das Projekt gefördert wird. Die Fernziele des Projektes und die Veröffentlichungen, welche sich wissenschaftlich mit der Jugendarbeit auseinandersetzen, beschreiben Jugendarbeit stets als wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung. Das BMFSFJ beschreibt dies 2017 so: *„Jugendarbeit hat eine wichtige Funktion bei der Herstellung des sozialen Zusammenlebens im Sinne demokratischer Bildung, denn hier können Jugendliche „ihre eigenen Anliegen einbringen und Einfluss nehmen.“* In der Konzeption wird dieser Aspekt in den Fernzielen meist als Solidarität und deren Stärkung umschrieben. Diese Fernziele sind eng verbunden mit einer emanzipatorischen und subjektorientierten Offenen Kinder- und Jugendarbeit des FJZ e.V., die schlussendlich durch die Haltung der Fachkraft gestaltet wird, welche sich an demokratischen Werten und der menschlichen Würde orientiert.

Professionelles Handeln und Arbeiten zeigt sich demnach an einer fachlichen Auseinandersetzung auf allen Ebenen. Die angewandten theoretischen Bezüge und die dadurch entstandene Konzeption zum „Dorf der Jugend“, sowie die aus ihr entstehenden Sachberichte sollten professionell und fachlich diskutiert, kritisiert und reflektiert werden. Selbiges wird von der Fachkraft und dem Trägerverein des Projektes gefordert. Die Konzeption bildet in Verbindung mit dem Teilfachplan, dem Sozialgesetzbuch und dem Grundgesetz die Grundlage für die praktische Arbeit und sollte somit, besonders im Bereich der Fernziele, auch eine zentrale Rolle bei einer Diskussion einnehmen.

---

6 Scherr, Albert (2013). Subjektorientierte Offene Kinder- und Jugendarbeit. In U. Deinert und B. Sturzenhecker (Hrsg.), Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit (4. Auflage S. 297 ff). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

7 Anlage 3

8 Anlage 4

9 Anlage 5

## **Stellungnahme Gesprächsnotiz**

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, wird diese Fachlichkeit besonders im Punkt 4 der zugesandten Gesprächsnotiz vermisst. Im Folgenden wird zu den einzelnen Punkten der Gesprächsnotiz Stellung genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass in vielen Punkten eine Vermischung zwischen der Sach- und der Beziehungsebene stattfindet. Die Fachebene wird durch das Jugendamt verlassen und grundsätzliche Regelungen der Sozialen Arbeit werden kritisiert und in Frage gestellt.

Da die Gesprächsnotiz erst am Ende auf das Ergebnis eingeht, rückt dies in der Bearbeitung nach oben und bildet gleichzeitig die Grundlage für diese Stellungnahme.

## **Ergebnis**

*„Die Verwaltung wird im JHA vorschlagen, aufgrund der dargestellten Schilderungen vom Ermessen Gebrauch zu machen und eine Anerkennung zum jetzigen Zeitpunkt zu versagen und vielmehr dem Verein die Möglichkeit zu geben, die geforderte neutrale Haltung in der praktischen Arbeit anzuwenden.“*

Sind die Voraussetzungen des §75 Abs. 1 SGB VIII gegeben, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Anerkennung, sofern er mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist (siehe §75 Abs. 2 SGB VIII). Eine frühere Anerkennung liegt im Ermessen der Anerkennungsbehörde, den Grundsätzen des Landesjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII i.V.m. §19 LJHG folgend.

Der Verein ist seit Gründung im Jahr 2006/2007 (11 Jahre) auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig. Eine hauptamtliche Stelle im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird dem Verein seit 2017 (2 Jahre) gefördert. Die Antragstellung auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe wurde in der Konzeption für das Jahr 2018 (nach Absprache mit dem Jugendamt im Jahr 2017) festgeschrieben.

Aus Sicht des Vereins kann das Jugendamt in diesem Fall vom Ermessen Gebrauch machen, allerdings ist eine Ermessensentscheidung im SGB I geregelt und es gilt zu prüfen, ob diese Entscheidung hier auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Das Jugendamt hat in der vorliegenden Ablehnung argumentativ vom Ermessen Gebrauch gemacht.

*§ 39 Abs. (1) SGB I „Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.“*

Das Jugendamt hat als zuständiger Leistungsträger für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe von seinem Recht einer Ermessensentscheidung Gebrauch gemacht. Der FJZ e.V. hat dabei einen Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung dieser Ermessensentscheidung.

Eine pflichtgemäße Ausübung bedeutet im Sinne des Verwaltungshandelns und der Ausübung hoheitlicher Aufgaben, dass im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 5 Europäischer Unionsvertrag) entschieden wird. Der FJZ e.V. sieht aufgrund der Schilderungen, welche für die Ermessensentscheidung angeführt werden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welchem die Verwaltung unterliegt, verletzt. Es werden innerhalb der Gesprächsnotiz keine fachlichen Gründe aufgeführt, um die Entscheidung im Sinne des §75 SGB VIII mit

Verfasser\*innen: Tobias Burdukat  
Gespräch Vorstand: 26.02.2019

4

V.i.S.d.P.: FJZ e.V., Dornaer Weg 2, 04668 Grimma

Kontakt: [socialwork@dorfderjugend.de](mailto:socialwork@dorfderjugend.de)  
Web: [www.fjz-grimma.org](http://www.fjz-grimma.org) und [www.dorfderjugend.de](http://www.dorfderjugend.de)

unzureichender oder mangelnder Jugendarbeit/Sozialarbeit zu begründen. Die fachliche Grundlage für eine Entscheidung, wenn im Sinne der Entscheidung auch dem Gleichheitsprinzip gegenüber anderer Träger gefolgt werden soll, bildet der §11 SGB VIII und das durch den FJZ e.V. und die Fachkraft umgesetzte Konzept „Dorf der Jugend“ für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Die Entscheidungsgrundlage ist deshalb zu begründen. Dies geschieht in der vorliegenden Gesprächsnotiz nicht und wird an nicht nachvollziehbaren Grundlagen, fernab von sozialarbeiterischem Handeln begründet.

Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 12.02.2019 die Ermessensentscheidung des Jugendamtes auf Grundlage des §75 SGB VIII bereits als unzureichend kommentiert und einen Antrag auf eine erneute Prüfung eingebracht und gestellt. Das Jugendamt argumentierte hierbei ausschließlich, dass der Verein erst seit 2 Jahren hauptamtlich auf dem Gebiet der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig ist.

Zusätzlich möchte das Jugendamt dem FJZ e.V., *„die Möglichkeit geben, eine neutrale und durch Sie geforderte neutrale Haltung in der praktischen Arbeit anzuwenden.“*

Diese nicht existierende neutrale Haltung wird im Rahmen der Gesprächsnotiz an verschiedensten Beispielen erläutert. Dem FJZ e.V. und insbesondere der Fachkraft wird nicht mitgeteilt, an welchen Regelungen diese Neutralität fest zu machen ist und auf welche Gesetze oder Gutachten sich die Kritikpunkte beziehen. Im Zusammenhang mit der politischen Bildungsarbeit und der Jugendarbeit gibt es eine relativ deutliche Rechtsauffassung bezüglich einer vermeintlichen Neutralität.

1. Ein Neutralitätsgebot gibt es in der Verfassung nicht. Deshalb gilt es immer im Einzelfall die Grundrechte Dritter, wie z.B. die Parteienfreiheit, die Parteiengleichheit oder die Chancengleichheit etc. zu prüfen. Zusätzlich sollten bei dieser Prüfung die Verfassungsschranken und die zu schützenden Verfassungsgüter der Demokratie wie *„Gleichheit der Rassen, Geschlechter und sexuelle Orientierung, [...] und Absage an die nationalsozialistische Vergangenheit, etc.“*<sup>10</sup> berücksichtigt werden.
2. Der FJZ e.V. bleibt trotz einer Förderung durch das Jugendamt nach §§11-14 SGB VIII Grundrechtsträger (Hufen, 2018). Er wird nicht zum Grundrechtsadressaten oder Staat, wie es z.B. bei einem Bürgermeister, einer Verwaltung, einem Ministerium, sonstigen staatlichen oder kommunalen Institutionen o.ä. der Fall ist. Dies bedeutet, dass die Grundrechte weiterhin zur Anwendung kommen.
3. Das Sozialgesetzbuch und die Grundlinien der Sozialen Arbeit sind somit wegweisend, was die Bewertung der Arbeit betrifft. Es kann die These in den Raum gestellt werden, dass es die Pflicht von Sozialarbeiter\_innen ist, vor menschenverachtenden und dem Grundgesetz entgegenstehenden Bewegungen, Parteien und Einstellungen zu warnen und Jugendliche, Kinder und Erwachsene durch politische Bildung und die Schärfung von Verantwortungsbewusstsein zu befähigen und sich diesbezüglich ihre eigene Meinung zu bilden um sie somit vor dem Grundgesetz und der FDGO entgegenstehenden Einstellungen zu schützen (vgl. §14 Abs. 2 SGB VIII).

Die vom Jugendamt angeführte Rechtssprechung (BVerfGE 2,12f.) bezüglich des Neutralitätsgebotes wird innerhalb der Stellungnahme als unzureichend und nicht geeignet für die Begründung bewertet. Die vom Jugendamt kritisierten Punkte stehen nach Ansicht des FJZ e.V. und der Fachkraft nicht im Widerspruch zur Konzeption und zur Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. Zusätzlich wird festgestellt, dass an vielen

---

10 Hufen, Friedhelm, Thesenpapier zum Neutralitätsgebot, Dresden vom 05.12.2018 – Anlage 6

Stellen versucht wird, die Meinungsfreiheit von Tobias Burdukat und den Jugendlichen zu beschneiden, was als Eingriff in die Grundrechte der Jugendlichen, der Fachkraft und des FJZ e.V. gewertet werden kann.

## Kritikpunkte durch das Jugendamt Landkreis Leipzig

*„Bedenken hat die Verwaltung allerdings hinsichtlich der politischen Bildungsarbeit, die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Einfluss auf die Jugendlichen nimmt...“*

Der Rahmen für formale politische Bildungsarbeit wird im Beutelsbacher Konsens (hier: BBK)<sup>11</sup> formuliert.

Der Deutsche Bundesjugendring schreibt 2018: *„Jugendliche und junge Erwachsene wählen die Themen und die Methoden ihrer Bildungsarbeit selbst.“*<sup>12</sup> Formale politische Bildungsarbeit ist daher im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nur ein Teilbereich und kommt häufig nur in konkreten Bedarfslagen, die durch die Jugendlichen kommuniziert oder durch den Sozialarbeiter im Konzept (Fernziele Konzeption „Dorf der Jugend“) fest geschrieben werden, zur Anwendung. Die zu den Kritikpunkten gemachten Auslegungen stehen im Zusammenhang mit Erörterungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Grundgesetz und Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes, da es kein Neutralitätsgebot innerhalb der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gibt. Der BBK bietet sich daher als anerkannte Grundlage an, auch wenn er in erster Linie für Lehrer\_innen und nicht Sozialarbeiter\_innen gilt.

### *BBK 1 Überwältigungsverbot*

*Es ist nicht erlaubt, den Schüler - mit welchen Mitteln auch immer - im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbständigen Urteils" zu hindern . Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der - rundum akzeptierten - Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.*

Es wird davon ausgegangen, dass das Jugendamt mit seiner Gesprächsnotiz dem Träger und dem im Projekt beschäftigten Sozialarbeiter unterstellen möchte, dass Jugendliche durch den Sozialarbeiter indoktriniert und an der selbstständigen Gewinnung eines eigenen Urteils gehindert werden.

Da Indoktrination ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, kann dessen Erläuterung nur im Rahmen der gültigen Definitionen und des Grundgesetzes erfolgen. Ausgehend davon, dass der Jugendarbeit ein humanistisches Weltbild zugrunde liegt und der Diskurs über unterschiedliche Weltanschauungen, Religionen, Sexualitäten, Nationalitäten, Geschlechter, Wirtschaftssysteme und der Diskurs über Herrschaftssysteme oder die Abwesenheit von Herrschaftssystemen zur Jugendarbeit und zur Persönlichkeitsbildung sowie zur Gewinnung eines selbstständigen Urteils im Rahmen der formalen politischen Bildungsarbeit gehört, müsste für die Existenz von Indoktrination eine einseitige Betrachtung stattfinden. Diese einseitige Betrachtung würde der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und dem Anspruch der Sozialen Arbeit sowie dem gesamten Konzept „Dorf der Jugend“ und dessen praktischer Umsetzung widersprechen.

---

11 Bundeszentrale für politische Bildung, Beutelsbacher Konsens <https://www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens> (verfügbar am 18.02.2019)

12 <https://www.dbjr.de/fileadmin/Positionen/2018/2018-DBJR-VV-POSITION-02-neutralitaet.pdf> (verfügbar am 18.02.2019)

Nach aktueller Rechtsauslegung des Grundgesetzes sind die genannten Beispiele des Jugendamtes nicht geeignet, um eine Indoktrination zu begründen. Zusätzlich kann hinterfragt werden, ob eine solche Bewertung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes des Landkreises Leipzig liegt.

*BBK 2 Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.*

Im Rahmen des Projektes und der Jugendarbeit werden verschiedenste gesellschaftspolitische Themen diskutiert und besprochen. Dies passiert direkt, aber auch bei Fragen, welche durch die Jugendlichen kommuniziert werden. Gleichzeitig betreiben die Jugendlichen ein Café, wo es sehr häufig zu kontroversen Gesprächen kommt. Die Jugendlichen bringen auch aus der Schule heraus kontroverse Debatten zum Thema Umweltschutz, Forschung und Ethik mit, welche im Rahmen der Jugendarbeit bearbeitet und diskutiert werden, sodass sich die Jugendlichen ein eigenes Bild und eine eigenständige Meinung entsprechend der Menschenrechte und einer ethischen Moral nach dem Grundgesetz bilden können. Dieser Meinungsbildungsprozess der Jugendlichen ist ein zentraler Inhalt der Arbeit und kann nur durch Diskussion entstehen.

*BBK 3 Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.*

Viele Jugendliche, die im Projekt aktiv sind und die zur Verfügung gestellten Freiräume und Angebote nutzen, nehmen diese aufgrund von fehlenden jugendkulturellen Alternativen im ländlichen Raum in Anspruch. Die Mehrheitsverhältnisse in ländlichen Räumen stehen Jugendlichen, die sich nicht als konservativ oder angepasst verstehen, eher ablehnend gegenüber. Hinzu kommen erneute Terraingewinne von nationalistischen und Identitären Jugendbewegungen, diesbezüglich erteilt das Bundesverfassungsgericht der nationalsozialistischen Vergangenheit eine besondere Absage. Jedoch wird in Sachsen<sup>13</sup>, wie in keinem anderen Bundesland, ein konstruiertes Links und Rechts so vehement verteidigt und forciert. Gerade deshalb gilt es „...nicht-dominanten, nicht-“rechten“ Jugendlichen, Mädchen und Migrant(inn)en zu signalisieren, dass der Jugendraum ein interessanter und für sie sicherer Ort ist.“ (Schäuble, 2018)<sup>14</sup> Aus den Interessen und Fragen der Jugendlichen entstehen Projekte, die sich umfassend diesen Themen und auch den Themen der Gesellschaft widmen, sodass die Jugendlichen in der Lage sind, ihre eigene und reflektierte Meinung zu formulieren. Was die ihnen gegebenen Möglichkeiten betrifft, führt dies dazu, dass die Jugendlichen im Projekt im Jahr 2017 die U18 Bundestagswahl selbstständig durchführten, gemeinsam mit Ämtern Gespräche und Workshops durchführen oder aktuell ein Diskussionsforum betreiben und Interviews mit Jugendlichen und Erwachsenen zu Themen führen, die sich am Grundgesetz orientierten. Die daraus entstehende Meinung, der zum Beispiel am Projekt „Jugend gegen Extremismus“-Beteiligten (mehrheitlich Mädchen im Alter von 16 Jahren), können auf der Homepage der Jugendlichen unter <http://society-broke-youth.org> nachgelesen werden. Die innerhalb des Projektes stattfindenden Prozesse können wir als eigene Mittel und Wege bezeichnen, Einfluss an der politischen Lage zu nehmen.

---

13 Es wird hier explizit der sächsische Diskurs angesprochen. Denn wie auch Friedhelm Hufen in vielen seiner Vorträge und Veröffentlichungen betont, kann dies in Verbindung mit dem Grundgesetz nicht gleich betrachtet werden. Denn in dem konstruierten Links haben demokratische Grundwerte, die Pluralität und die Regelungen des Grundgesetzes Platz. Ein konstruiertes Rechts steht dem in vielen Fällen entgegen und favorisiert ausgrenzende Gesellschaftsmodelle, die mit dem im Grundgesetz vereinbarten freiheitlichen Zielen nicht zu vereinbaren sind.

14 Schäuble, Barbara (2018): Jugendarbeit als Arena – Demokratietheoretische Überlegungen zur Offenen Jugendarbeit. CORAX 04/2018

Diese werden durch die Fachkraft begleitet, aber nicht vorgegeben. Die formalen Workshops der politischen Bildung werden durch externe Expert\_innen durchgeführt. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit begleitet diesen Prozess, um eine derartige Begleitung in einem so streitbaren Kontext zu ermöglichen „...braucht es konfliktbereite Sozialarbeiter(innen), die Soziale Arbeit nicht als neutrale, sondern als demokratische verstehen und die nicht-hegemoniale Standpunkte (hegemonial wäre: der Schule, der Eltern, der Mehrheitsgesellschaft) und marginalisierte Gruppen parteilich stützen. So lassen sich die im politischen Raum formulierten Prinzipien des Minderheiten- und Pluralitätsschutzes sowie Aspekte der Konzeption einer wehrhaften Demokratie in der Praxis von Jugendarbeit(innen) entdecken.“ (Schäuble, 2018)

Die bisher nicht erwähnte non-formale politische Bildung welche in der direkten Auseinandersetzung mit Jugendlichen stattfindet, ist nur sehr schwer greifbar und äußert sich häufig in der Vermittlung zwischen Utopie der Jugendlichen und Wirklichkeit der Gesellschaft, des Staates, der Verwaltung oder der Umwelt, welche die Jugendlichen umgibt und in der sie mit ihrer Utopie vom Leben an Grenzen stoßen. Auch die Selbstverwaltung und Selbstorganisation ist eine Form der non-formalen Bildung im Prozess. Da Selbstverwaltung unter den Jugendlichen und basisdemokratische Strukturen, in unserem Fall mit einem Konsensprinzip, existieren, kann auch hier die Bildung nicht „neutral“ im Sinne von „politisch indifferent“ sein. Sie findet im Sinne der Jugendlichen statt und orientiert sich an der Gleichheit aller Menschen, es werden Aushandlungs- und Diskussionsprozesse entsprechend dieser Grundsätze geführt.

Abschließend wird auf den 15. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen, der die Bedeutung von Jugendarbeit für die politische Bildung noch einmal heraus stellt: „Sie stellt in diesem Sinne auch einen ganz grundlegenden Ermöglichungsraum dar, Demokratie zu erfahren und zu leben und sich in der Folge für die eigenen Interessen und auch die Interessen Dritter einzusetzen. Jugendlichen werden in der Kinder- und Jugendarbeit vielfältige Gelegenheiten und Räume eröffnet, ihre Positionen gemeinsam zu entwickeln, auszutauschen, zu diskutieren und zu reflektieren.“ (S. 481)<sup>15</sup>. Zusätzlich legt der 15. Kinder- und Jugendbericht den Fokus auf das Ermöglichen einer Jugendphase durch die Jugendarbeit, da die aktuelle Gesellschaft dies nicht mehr vollumfänglich gewährleistet. Wie in den folgenden Beispielen noch sichtbar wird, kann man aktuell davon ausgehen, dass besonders diese Ausdrucksformen und die gewünschte Thematisierung von Lebenswirklichkeiten der Jugend, durch das Jugendamt des Landkreises Leipzig nicht gewünscht sind, was aber dem Anspruch von Jugendarbeit grundsätzlich entgegenstehen würde.

---

15 Deutscher Bundestag 18. Wahlperiode (2017), Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15. Kinder- und Jugendbericht – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

## Beispiele für eine Einflussnahme aus Sicht des Jugendamtes

### 1. Auftritt der Band „Egotronic“ im Rahmen des 13. Crossover

Die Band wird in das Antideutsche Spektrum der linken Szene eingeordnet, welche sich politisch stark positioniert. Texte wie, „Deutschland, Arschloch fick dich, wir hassen dich so sehr“; „Raven gegen Deutschland“; „Nie wieder Deutschland ist nicht irgendeine Phrase, Nie wieder Deutschland, ich mein´ es wie ich´s sage, Deutschland kaputt, Wir boxen Deutschland zu Schutt“ werden von der Band gesungen.

Die Band „Egotronic“ ist auf dem 13. Crossover Festival im Jahr 2018 aufgetreten. Das Crossover Festival ist ein, durch die Jugendlichen selbstorganisiertes Peer to Peer Festival, für welches der Verein den Rahmen gibt und die Fachkraft beratend zur Seite steht. Durch die Selbstorganisation drückt sich im Programm und in der Auswahl der Künstler\_innen auch die Lebenswelt und die Wahrnehmung der Jugendlichen aus. Diese zu beschneiden wäre notwendig, wenn Straftatbestände und Rechtsverletzungen vorliegen würden oder wenn die Inhalte der Texte den sozialarbeiterischen Zielen entgegen stehen würden und Texte nach §24 (1) JuSchG in der Liste für jugendgefährdende Medien der Bundesprüfstelle aufgelistet wären. Dies ist bei Egotronic nicht der Fall.

Der Sänger der Band Egotronic schreibt in seiner Stellungnahme zur Gesprächsnotiz: *„Erwähnenswert scheint in diesem Zusammenhang zu sein, dass nicht einer unserer Songs auf dem Index steht. Sie wurden dementsprechend nicht als jugendgefährdend eingestuft, geschweige denn, dass uns auferlegt worden wäre, welche aus dem Repertoire zu streichen. So spielen wir seit vielen Jahren in Jugendzentren, Klubs und auf kleinen und großen Festivals.“*<sup>16</sup> Die Alben der Band sind alle FSK 0 und somit sind die Texte von der Meinungsfreiheit und zusätzlich von der Kunstfreiheit der Band abgedeckt und für den Jugendschutz nicht von Relevanz. Den Auftritt dieser Band als Beispiel für verzerrte politische Bildung zu benennen, ist zusätzlich fachlich in Frage zu stellen. Was die Bedenken des Jugendamtes zu den Inhalten der Texte von Egotronic betrifft, hat bereits das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2000<sup>17</sup>, bezugnehmend auf das Lied „Deutschland muss sterben“ von SLIME eine relativ eindeutige Entscheidung getroffen. Dort heißt es: *„Mit der Refrainzeile: "Deutschland muss sterben, damit wir leben können" wird ein gängiges dichterisches Stilmittel verwendet, mit dem ein Lebensgefühl von Fremdheit und Hoffnungslosigkeit in aggressiver Zuspitzung vermittelt werden soll.“* Als Vergleich und Verdeutlichung wird in dem Urteil des BVerfG Heinrich Heine mit seinem Gedicht: „Die schlesischen Weber“ von 1844 angeführt, in welchem es heißt: „Deutschland wir weben dein Leichentuch“. Damit soll verdeutlicht werden, dass derartige Zeilen immer im zeitgeschichtlichen Kontext zu sehen sind, denn dabei *„...handelt es sich erkennbar um eine plakative, drastische Kritik mit satirischem Einschlag an gesellschaftlichen und politischen Zuständen in Deutschland. Charakteristisches Merkmal dieser Kunstform ist, dass der Aussagekern mit symbolhaft überfrachteten Bildern verbrämt und in karikaturhaft überzeichneten Ausdrücken umschrieben wird;[...]“*. Die Kritik an den gesellschaftlichen Umständen und die damit verbundene abstrakte Zusammenfassung im Wort „Deutschland“ als Sinnbild dieser Umstände, ist somit nicht nur durch die Kunstfreiheit und die Meinungsfreiheit gedeckt, sondern zeigt vielmehr, dass sich Jugendliche im Rahmen des Projektes mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auseinander setzen und diese Auseinandersetzung über Musik nach außen kommunizieren.

---

16 Anlage 7

17 BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 03. November 2000 - 1 BvR 581/00 - Rn. (1-33), [http://www.bverfg.de/e/rk20001103\\_1bvr058100.html](http://www.bverfg.de/e/rk20001103_1bvr058100.html) (verfügbar am 19.02.2019)

Joshi, Sänger der bekannten Berliner Skatepunk Band ZSK findet dafür in einem Statement zur Gesprächsnotiz folgende Worte: *„Eins ist sicher: wenn hier irgendwas die Demokratie gefährdet, dann sind das rechtsextreme Gewalttäter, der sich bahnbrechende Rassismus und die AfD. Aber bestimmt nicht irgendwelche Punkkonzerte, wo sich die letzten Jugendlichen treffen, die sich nicht mit dem Rechtsruck und mehr als 169 Toten rechter Gewalt seit 1990 abfinden wollen.“*<sup>18</sup>

Da Musik ein zentrales Medium für Jugendliche ist und in den Lebenswelten junger Menschen eine entscheidende Rolle spielt, ist es wichtig, hier genau zu hinterfragen. Warum sollte eine reflektierte Kritik an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen weniger Existenzberechtigung haben als Songs mit Millionen von Klicks auf YouTube und Plays im Radio, in denen Sexismus und Gewalt propagiert wird. Dies passiert durch Superstars, die Minderjährige heiraten (R. Kelly), Verantwortungslosigkeit propagieren, wenn nach einem One-Night-Stand der Schwangerschaftstest positiv ausfällt (CRO) oder Frauen als bewertbare Objekte darstellt (Zillertaler Schürzenjäger) und die klar und deutlich homophob sind (Andreas Gabalier).<sup>19</sup> Im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe und Entwicklung sollte es Ziel von Jugendarbeit sein, Jugendliche zu dieser Kritik zu befähigen.

Eine befreundete Sozialarbeiterin, Workshopleiterin im Bereich HipHop und Djane aus Berlin, fasste in ihren Ausführungen zur Relevanz von Musik, im Besonderen zu HipHop, das Ganze wie folgt zusammen: *„Jugendliche in der Pubertät suchen nach ihrer Identität und müssen sich von Erwachsenen abgrenzen. [...] Harte Musik und harte Texte können Jugendlichen aber auch schlicht als „Blitzableiter“ dienen, an denen sie sich abarbeiten können...“* (Anlage 9). Blenden Sozialarbeiter\_innen im Bereich der Jugendarbeit dies aus, dann orientieren sie sich auch nicht an den Lebenswelten junger Menschen. Zusätzlich sollte es gerade in diesem Bereich Pflicht sein, Werte anzusprechen und Diskriminierung wie Sexismus, Homophobie und Rassismus sichtbar zu machen oder auf Rechtsverletzungen hinzuweisen.

Es wird geschlussfolgert, dass das durch das Jugendamt vorgebrachte Beispiel der Band Egotronic keinerlei Relevanz im Kontext der Arbeit hat und sich nicht als Beispiel für indoktrinierende politische Bildung eignet. Vielmehr ist es zu begrüßen, dass die Jugendlichen mit einer Band bewusst Kritik äußern und bei der Auswahl der Bands und Musiker\_innen darauf achten, dass Texte keine diskriminierenden Inhalte aufweisen.

## *2. Diverse Sprüche auf dem Gelände der Spitzenfabrik,*

*wie „I hate Germany“ oder „scheißen ist wichtiger wie Deutschland“ [Fehler im Original, Spruch lautet: „Kacke ist wichtiger als Deutschland“]. Hier sprach die Verwaltung mit der Fachkraft über die Wirkung dieser Sprüche. In dessen Rahmen wurde von der Fachkraft bestätigt, dass der Spruch „I hate Germany“ seinerseits unterstrichen werden kann.*

Auf dem Gelände der Alten Spitzenfabrik in Grimma, welches im Rahmen des Projektes „Dorf der Jugend“ eine zentrale Rolle als Freiraum und für Jugendliche nutzbare „Arena“<sup>20</sup> einnimmt, befindet sich eine Graffitiwall und ein Skatepark, welche als offene Angebote den Jugendlichen frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden.

---

18 Anlage 8

19 Anlage 9

20 In ihrer Studie zur Pädagogik der Kinder- und Jugendarbeit schreiben Cloos und Kolleg\*innen: „Kinder- und Jugendarbeit [...] ist als Handeln in einer sozialpädagogischen Arena zu beschreiben“ (2009: 15). Hier finden Wettkämpfe und Spiele statt, welche unterschiedliche Schichten von Zugehörigkeit repräsentieren und herstellen. (Schäuble 2018)

Diese Angebote sind ein Ersatzbau für den bisherigen Skatepark und die bisherige Graffitiwall im „Teletubbyland“ in Grimma. Auf dieser frei nutzbaren Graffitiwall wurde der Spruch „I hate Germany“ gesprüht.

Ricardo Glaser betont in seiner Stellungnahme<sup>21</sup> *„Die Faszination von Freiräumen liegt für junge Menschen darin, einen Ort in Besitz zu nehmen, um eigene Wünsche und Träume zu realisieren.“* und er bezieht sich dabei auf die Dokumentation der #lassunsreden Veranstaltungsreihe. In einem Interview zwischen Christian Kurzke (Evangelische Akademie Meissen) und dem Professor Titus Simon im Vorfeld einer Fachtagung im Februar 2019 äußerte Titus Simon: *„Gelegentlich kommt es zur vorsätzlichen Provokation, um Erwachsene oder Angehörige anderer Jugendszenen zu provozieren oder zu verstören.“*<sup>22</sup>

Graffiti ist eines der ureigensten Mittel von Jugendlichen, Besitznahme und Provokation zu produzieren. Dies liegt schon in der Historie von dem heutigen Graffiti begründet und kann jugendkulturell und aus Perspektive der Kunst mittlerweile sehr gut beschrieben werden. Graffiti ist eine wesentliche und markante Ausdrucksform, die sich häufig im illegalen Bereich und damit abseits jedweder sozialpädagogischen Begleitung abspielt. Das Vorhalten einer Graffitiwall kann deshalb als niedrighschwelliges jugendkulturelles Angebot verstanden werden, auf welchem die Jugendlichen sich in einer Art Wettkampf gegenüber stehen, sich darüber austauschen, die Kultur kennen lernen können und ihre Kunst oder Meinung für andere deutlich sichtbar machen.

Die Wall wurde zudem selbstständig von Jugendlichen gebaut, was eine Raumnahme und eine Motivation zur legalen Ausübung der jugendkulturellen Ausdrucksform deutlich unterstreicht. Das Sprayen findet somit nicht abseits eines Diskurses statt und es besteht bei strafrechtlich relevanten Graffitos eine intervenierende Möglichkeit. In der KW 7 2019 wurden z.B. auf dem Gelände mehrere verfassungsfreundliche Symbole in deutlich sichtbarer Größe auf die Wall gesprüht. Durch die schnelle Intervention konnten die Symboliken entfernt werden und durch schnelle Ermittlungserfolge der Polizei konnte die Fachkraft mit den tatverdächtigen Jugendliche Gespräche führen und die Symboliken und deren Inhalt thematisiert werden.

Der Spruch „I hate Germany“ ist analog der Texte im vorgenannten Punkt zu bewerten und drückt eine Art von Unzufriedenheit mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aus. Diese Unzufriedenheit geht einher mit einer Auseinandersetzung des Ist-Zustandes unserer Gesellschaft. Diese Kommunikation und die kritische Auseinandersetzung ist ein gewünschtes Ergebnis von Offener Kinder- und Jugendarbeit. Dass die Fachkraft mit dieser Meinung konform geht, kann zum einen bedeuten, dass die Fachkraft die Perspektive der Jugendlichen einnimmt und diese verteidigt (im Sinne ihrer anwaltschaftlichen Funktion). Zudem kann es aber auch bedeuten, dass die Fachkraft im Rahmen ihrer individuellen Meinungsbildung bestimmte gesellschaftliche Problemlagen besonders im Bereich Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Umweltzerstörung ebenfalls soweit abstrahiert, dass „Germany“ als abstrakte Zusammenfassung dieser Problemlagen dient. Es wird damit eine überzogene Verherrlichung Deutschlands und des Deutscheins kritisiert und öffentlich angemahnt.

---

21 Anlage 10

22 [https://www.ev-akademie-meissen.de/fileadmin/studienbereich/Jugend/InterviewTitusSimon\\_Layout\\_final.pdf](https://www.ev-akademie-meissen.de/fileadmin/studienbereich/Jugend/InterviewTitusSimon_Layout_final.pdf)  
(verfügbar am 26.02.2019)

Der vom FJZ e.V. angeschaffte WC-Container für das Gelände wurde mit einem großen Graffito mit dem Spruch „Kacken ist wichtiger als Deutschland“ gestaltet.

Andreas Borchert von der Sächsischen Landjugend (Anlage 4) schreibt in seiner Stellungnahme: *„Ebenso kann die Nationalstaatlichkeit im Allgemeinen, hier jedoch auf Deutschland bezogen kritisiert sein. In Zeiten der Europäischen Union, einer weltweiten Vernetzung und globaler Verantwortung ggü Kriegen und Umweltverschmutzung ist es durchaus berechtigt, dass junge Menschen auf die Idee kommen, Nationalstaatlichkeit mit der Perspektive auf eine vereinte Weltgesellschaft, welche dann natürlich auch eine neue (demokratische) Grundordnung bräuchte, zu überdenken.“* Ricardo Glaser (Anlage 10) schreibt: *„So schießt Jugend in der künstlerischen Verarbeitung und Rezeption realer gesellschaftlicher Zustände nicht selten über das Ziel hinaus, neigt zur Simplifizierung, Komplexitätsverneinung, idealistischer Überhöhung und radikaler Zuspitzung [...]“*

Der Spruch in Verbindung mit einem WC drückt überspitzt die Gewichtung einer Nation für die Jugendlichen aus. Dieser Ausdruck lässt den Interpretationsspielraum zu, dass individuelle Bedürfnisse (das „Kacken“) für junge Menschen wichtiger sind als eine Nation. Gleichzeitig ist es Ausdruck davon, dass für Jugendliche die Zukunft eine wesentlich größere Rolle spielt. Beispielhaft dafür stehen die aktuellen #fridaysforfuture<sup>23</sup> Demos. Jugendliche machen sich Gedanken über unsere Welt und eine Form der Weltgesellschaft, in welcher eine Nationalstaatlichkeit eine untergeordnete Rolle spielt. Diese Bedürfnisse junger Menschen sollten ernst genommen werden. Sie stellen vielmehr ein Bedürfnis nach Mitwirkung und Gestaltung der Welt, in der Jugendliche leben wollen, dar als die, durch das Jugendumt vertretene, Sichtweise eines Angriffes auf die Freiheitlich Demokratische Grundordnung.

Zusammenfassend sind die Sprüche eher als Kommunikation von Bedürfnissen und damit als Input für sozialpädagogisches Handeln zu werten. Eine Indoktrination oder ein Angriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung lässt sich daraus nicht ableiten, zumal eine kritische Auseinandersetzung mit dem IST-Zustand sogar innerhalb dieser erwünscht und gefordert ist. Abgeleitet aus den Darstellungen können politische Bildungsangebote angeboten werden, welche die Fragen der Jugendlichen thematisieren oder es können Projekte entwickelt werden, welche die Bedürfnisse junger Menschen in die Gesellschaft und die Erwachsenenwelt tragen, um so eine Vermittlung anzustoßen. In den Fachstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Leipzig wird das, in der Gesprächsnotiz kritisierte, Handeln der Fachkraft wie folgt beschrieben: *„Die Fachkräfte fungieren anwaltschaftlich für jugendkulturelle Aktivitäten im Sozialraum, setzen mit ihren Angeboten an den sozialen Realitäten in den Gemeinwesen an und sorgen auf diesem Wege dafür, dass die Akzeptanz von und die Unterstützung für junge Menschen und deren Bedürfnissen in der Bevölkerung wächst.“* Somit sprechen die im Landkreis gültigen Fachstandards für das Handeln der Fachkraft und der Jugendlichen, eine fehlgeleitete politische Bildungsarbeit kann somit nicht argumentativ untersetzt werden.

---

23 <https://fridaysforfuture.de/> (verfügbar am 20.02.2019)

3. Positionierung der Fachkraft öffentlich als Anarchist und schriftliche Äußerungen, dass der Polizei kein Zutritt auf dem Gelände gewährt wird, sowie dass die Demokratie nicht die Perfekte und Beste Form der Herrschaft und vor allem mit vielen Hierarchien in seiner jetzigen Form versehen ist (Eintrag Blogspot [Fehler im Original] Pudding, 25. Juni 2018)

Das Jugendamt bezieht sich hier auf einen Artikel der Fachkraft auf seinem Blog. Die zitierte Passage lautet wie folgt: „Demokratie ist sicherlich nicht die Perfekte und Beste Form der Herrschaft und vor allem ist sie mit sehr vielen Hierarchien in seiner jetzigen Form versehen. Als Anarchist stelle ich mir das ganze nämlich noch gesteigert, ohne irgendwelche Hierarchien vor, allerdings lebe ich aktuell in einer Demokratie, akzeptiere Sie und versuche mich einzubringen. Denn solange wir keine Hierarchiefreiheit haben ist sie (die Demokratie) glaube ich, das Beste und Menschenfreundlichste was wir haben, alles weitere „on top“ muss, wird oder kann sich entwickeln.“ (Burdukat, T. 2018 <http://pudding.blogspot.eu/2018/06/25/demokratie-leben-heisst-ueberwacht-zu-werden/> (verfügbar am 20.02.2019))

Die Fachkraft beteiligt sich persönlich an demokratischen Prozessen, war neun Jahre Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma und ist aktuell Kreistagsmitglied. Das Herr Burdukat als Privatperson die repräsentative Demokratie akzeptiert, ist im Zitat deutlich erkennbar. Eine aktive Beteiligung und damit eine Mitwirkung wird durch die Mandate sichtbar, in dessen Ausübung er sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen muss. Die persönliche Vorstellung einer Weltgesellschaft, welche noch wesentlich gleichberechtigter und ohne Machtstrukturen auskommt, obliegt seiner individuellen Meinungsfreiheit und ist damit vom Grundgesetz gedeckt. Die entscheidende Frage in dieser Thematik ist die nach dem gewählten Mittel, um diese Utopie zu erreichen. Bei einer oberflächlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Anarchismus<sup>24</sup> lässt sich schnell feststellen, dass es hier viele Unterarten und Zielerreichungsdefinitionen gibt. Nicht immer spielt der revolutionäre und putschartige, gewaltvolle Moment eine Rolle. Tobias Burdukat drückt in vielen Äußerungen zu diesem Thema aus, dass er das Erreichen der Utopie durch Gewalt ablehnt. Dies ist begründet in der Annahme, dass Gewalt auch eine Form von Macht und Herrschaft ist, welche im Anarchismus überwunden werden soll.

Ausschlaggebend sind hierbei die Regelungen des §8a SGB VIII, des §72 Abs.1 SGB VIII und des §72a SGB VIII. Der Träger des Projektes ist verpflichtet, das erweiterte Führungszeugnis, in welchem Landfriedensbruch oder Verstöße gegen die Freiheitliche demokratische Grundordnung aufgeführt werden, einzufordern. Das Führungszeugnis der Fachkraft weist hier „Keine Einträge“ auf und der Träger schätzt die Fachkraft nach §72a SGB VIII als geeignet ein. Zusätzlich besteht zwischen der Arbeit als Sozialarbeiter in dem Projekt und der Privatperson Tobias Burdukat ein grundsätzlicher Unterschied, welcher zudem noch von seiner individuellen Meinungsfreiheit geschützt ist. Das durch den FJZ e.V. für die Arbeit genutzt Grundstück fällt durch den Pacht-/Mietvertrag mit dem Eigentümer in die Zuständigkeit des privatrechtlichen Gebrauchs. Der FJZ e.V. und damit die Fachkraft kann somit, entsprechend den Regelungen des BGB, entscheiden, wer, wann das Grundstück betritt. Besonders ist dies im Kontext eines Freiraumes für Jugendliche hervorzuheben. Das Betreten des Geländes durch die Polizei ohne rechtliche Grundlage dafür, stellt somit ein Eindringen in einen Freiraum dar, der dann keiner mehr ist. Unumstritten ist dies ein Spannungsfeld, in welchem es bisher keine eindeutige Regelung gibt und eine Entscheidung am Einzelfall zu bewerten ist. Ein Einzelfall wird durch das Jugendamt

24 <https://de.wikipedia.org/wiki/Anarchismus> (verfügbar am 20.02.2019)

jedoch nicht benannt, weshalb nicht konkret geklärt werden kann, ob sich das Beispiel zur Begründung einer Nichtachtung von Zuständigkeiten der Polizei und staatlichen Organen eignet.

Der FJZ e.V. schlussfolgert, dass eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Regelungen unter den Prämissen der Jugendarbeit und der Freiheitlichen demokratischen Grundordnung wichtig und notwendig ist. Dies wird verdeutlicht durch den Aufbau des Staates mit einer Gewaltenteilung und dem hohen Gut des Schutzes der Privatsphäre. Das Schutzgut der Privatsphäre und des Eigentums/der Wohnung leitet sich zusätzlich aus dem GG Art. 2; 13 und 14 ab, die darin getroffenen Regelungen finden auch im Diskurs Anwendung und untermauern die individuelle Entfaltung der Persönlichkeit wie sie das Grundgesetz im Artikel 2 festschreibt.

#### *4. Äußerungen im Sachbericht, die die Verwaltung und Politik kritisiert*

*und beschreibt mit „mangelndem Verantwortungsbewusstsein und fehlendes Rückgrat bei den Menschen, die finale Entscheidungen treffen“. Hürden werden in den starken und streng regulierten Vorgaben der bundesdeutschen und länderspezifischen Gesetzgebung gesehen.*

Die Formulierung eines Sachberichtes ist ein durch den Zuwendungsbescheid der Förderung festgelegtes Dokument zur Projektevaluierung (Pkt. 6 ZWB-84/18 FJH Jugendamt Landkreis Leipzig). Zusätzlich dient der Sachbericht zur Reflexion der Arbeit der Fachkraft und beschreibt Erfolge und Misserfolge. Gleichzeitig sind die Sachberichte der Einrichtungen geeignet, ein wesentlicher Indikator für die Jugendhilfeplanung nach §80 SGB VIII zu sein.

*„Wer evaluiert, trägt systematisch und schriftlich Daten zusammen und analysiert diese, um Sachverhalte bewerten zu können. [...] Sie erfolgt „kriteriengeleitet“, also mit Blick auf die intendierten Ziel oder mit Hilfe fachlich legitimer Maßstäbe. [...]“<sup>25</sup>*

Dem FJZ e.V. und der Fachkraft ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit dem Sachbericht und den sich daraus ergebenden Bedarfen sehr wichtig. In einem Sachbericht werden Prozesse beschrieben, welche die erfolgreiche Arbeit ermöglicht oder gehemmt haben. Der Sachbericht sollte deshalb dem Jugendamt, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, als Grundlage, mindestens jedoch als Einflussfaktor, für die eigenen Planungsschritte dienen.

Der FJZ e.V. wünscht sich in diesem Zusammenhang einen konstruktiven Umgang mit Kritik durch die Verwaltung, beispielsweise im Sinne einer Ämterübergreifenden Zusammenarbeit, mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Arbeitsprozesse in der Jugendarbeit, durch Weiterleitung an (übergeordnete) zuständige Stellen (Jugendhilfeausschuss, Landesjugendamt, Kommunaler Sozialverband Sachsen, Sächsisches Ministerium für Soziales und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ).

In Verbindung mit dem § 47a SächsGemO bzw. § 43a SächsLKrO, welche die Jugendbeteiligung thematisieren, ist es notwendig, die Prozesse, bei denen Jugendliche, zwingend mit der Verwaltung zusammenarbeiten und kooperieren müssen, zu optimieren und an die Zeitschienen Jugendlicher, aber auch an deren finanziellen Background anzupassen.

---

25 Hiltrud von Spiegel (2013) Evaluation. In Dieter Kreft und Ingrid Mielenz (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit (7. Auflage S. 280 ff). Weinheim und Basel: Beltz Juventa

In Prozessen, für die der Landrat Henry Graichen die Verantwortung übernahm, liefen diese wesentlich unkomplizierter und im Sinne der jugendlichen Lebenswelt greifbarer ab. Dieses Verantwortungsbewusstsein wurde sich von den Jugendlichen auch an anderen Stellen und schon 2 Jahre eher gewünscht.

Abschließend können wir auch bei diesem Punkt keinerlei Gründe für eine in Frage zu stellende Bildungsarbeit finden. Gründe für eine in Frage zu stellende Bildungsarbeit sind schlussfolgernd nicht gegeben, vielmehr wurde von einem zentralen Arbeits- und Qualitätssicherungsinstrument der Sozialen Arbeit Gebrauch gemacht. Eine Indoktrination von Jugendlichen liegt nicht vor.

#### *5. Äußerungen der Fachkraft, dass diese vom Verfassungsschutz beobachtet wird.*

An dieser Stelle folgt der Verweis zu Punkt 4.3 der Gesprächsnotiz des Jugendamtes wie auch zu den bereits unter 3. ausgeführten gesetzlichen Regelungen im SGB VIII.

Schlussfolgernd bietet dieses Beispiel keine fachliche Grundlage für eine Ermessensentscheidung der Verwaltung.

#### *6. Neutrale politische Haltung der Fachkraft,*

*wie es im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII geboten ist, ist nur schwer erkennbar. Auf dem Gelände des Projektes „Dorf der Jugend“ findet sich an mehreren Stellen eine ablehnende Haltung gegenüber der AfD.*

Das Gebot einer politischen Neutralität ist im §11 SGBVIII nicht beschrieben. Im §11 Abs. 2 SGB VIII wird aufgeführt, dass Jugendarbeit unter anderem von Vereinen wie dem FJZ e.V. angeboten wird, deshalb sollte vorrangig die Satzung des FJZ e.V. betrachtet werden. Die für den Verein hinsichtlich der Eignung der Fachkraft anzuwendenden Regelungen wurden bereits erläutert. Weiterführend sollten in diesem Zusammenhang Aussagen und Stellungnahmen von Interessenvertretungen der Jugendarbeit, der Sozialen Arbeit aber auch von den Jugendlichen innerhalb des Projektes nicht unberücksichtigt bleiben.

#### *§ 2 Abs. 2 Satzung FJZ e.V.*

*Der Verein ist ein freiwilliger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell ungebundener Zusammenschluss, der die Förderung von sozialer, kultureller, sportlicher und internationaler Sozialarbeit, im Besonderen der Kinder- und Jugendarbeit, zum Ziel hat. Er verfolgt die Überwindung jeglicher Diskriminierungsformen in der Zivilgesellschaft.*

Der FJZ e.V. ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden, was jedoch nicht bedeutet das er politisch neutral ist, wie vom Jugendamt gefordert. Bereits an anderen Stellen wurde ausgeführt, dass eine unpolitische Haltung nicht mit den Grundsätzen einer wehrhaften Demokratie, der Haltung der Sozialen Arbeit, den Zielen des FJZ e.V., dem Grundgesetz, dem Sozialgesetzbuch und den Auslegungen der Freiheitlich demokratischen Grundordnung durch das Bundesverfassungsgericht vereinbar ist.

An dieser Stelle wird auf die bereits verwendete Positionierung des Deutschen Bundesjugendrings iVm. dem Gutachten von Friedhelm Hufen (2018<sup>26</sup>) hingewiesen und zitiert: *„Eine Übertragung des Neutralitätsgebots ist auch aus rechtlicher Perspektive nicht nachvollziehbar. Staatliche Akteure sind aufgefordert bei der finanziellen Förderung von politischer Bildung, Demokratieförderung und Präventionsarbeit die grundrechtlichen Freiheiten freier Träger durch die Regelungen in Förderbedingungen nicht einzuschränken. Insbesondere*

26 Friedhelm Hufen, 2018, Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot in RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens, Jg 66, Heft 2, Seite 216 - 221

*Eingriffe in die Meinungsfreiheit freier Träger in Form einer pauschalen und unreflektierten Übertragung eines Neutralitätsgebots beispielsweise über entsprechende Nebenbestimmungen bei der öffentlichen Förderung von Jugendverbänden, Jugendringen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen sind nicht gerechtfertigt. Es darf nicht verkannt werden, dass diese Organisationen Träger der Grundrechte sind und diese Rechte nicht durch (staatliche) Förderung verlieren. [...] Ein politisches Neutralitätsgebot greift in die gewollte Pluralität der Jugendhilfe ein und bricht mit den Grundlagen der freien Jugendhilfe.“<sup>27</sup>*

Die AGJF untermauert eine eindeutige Haltung in ihrer Stellungnahme mit folgendem Verweis: *„Neonazist\*innen, Nazihooligans und andere strukturinvolvierte faschistische und völkisch-nationalistische Kräfte waren und sind nicht Adressat\*innen von Jugendarbeit. Sie können durch Jugendarbeit nicht mehr erreicht werden und sie versuchen, die Jugendarbeit für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Deshalb bedarf es einer Abgrenzung. Offene Bildungs- und Kommunikationsräume in den vorgehaltenen Settings, werden sonst unterlaufen und für andere Adressat\*innen zur Sperrzone. Bildung kann nur auf Basis einer professionellen Beziehung in einem gemeinsam gestalteten pädagogischen Bündnis stattfinden.“* Nach den Ereignissen der letzten Monate, einem genauen Blick in das Parteiprogramm der AfD oder einem oberflächlichen Klicken über die Profile der Anhänger\*innen und Mitglieder der AfD lässt sich eine deutliche Radikalisierung der Partei und ihrer Mitglieder feststellen. Zusätzlich schreibt das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem Gutachten vom 15.01.2019, welches die Partei als Prüffall einstuft, bezugnehmend auf das Verhältnis zwischen Achtung der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG und dem Parteiprogramm der AfD sowie den Äußerungen ihrer Anhänger\*innen und Mitglieder: *„Die Grenze ist aber da überschritten, wo eine bestimmte Bevölkerungsgruppe, wie z. B. Muslime oder „außereuropäischen Migranten“, als ihrer Natur nach kriminell, aggressiv, triebgesteuert und gefährlich dargestellt wird. Sie ist auch überschritten, wenn den Angehörigen einer solchen Bevölkerungsgruppe das Recht auf freie Selbstentfaltung, Religionsausübung und Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess vollkommen abgesprochen wird, indem ihre vollständige Anpassung in Verhalten und Denken an den Durchschnittsdeutschen verlangt wird. Und sie ist schließlich überschritten, wenn die Angehörigen von Minderheiten Menschenwürde-widrigen Maßnahmen – wie Massenabschiebungen ohne Einzelfallprüfung, Abschiebungen bei drohender Folter oder Todesstrafe sowie vollkommener Untersagung der Religionsausübung – ausgesetzt werden sollen.“<sup>28</sup>* Da in der Jugendarbeit und der Sozialen Arbeit die Menschenwürde und die Menschenrechte eine besondere Rolle einnehmen, sollten es Sozialarbeiter\*innen als ihre Pflicht und als Grundkonsens ihrer Profession verstehen, sich im Bezug auf das Menschenbild der Partei deutlich zu positionieren. Dies kann auch im Sinne der Parteiengleichheit und der Wahlfreiheit passieren, denn mit einer Positionierung ist noch keine Wahlempfehlung verbunden.

*„Jugendarbeit war, ist und bleibt herausgefordert, sich zu positionieren. Seit seinen Anfängen in den 1990er Jahren muss sich das Arbeitsfeld in Sachsen mit rassistischen, rechtsextremen und nationalistischen Ablehnungshaltungen bei jungen Menschen wie auch in der erwachsenen Bevölkerung und mit einer politischen Kultur auseinandersetzen, die demokratisches und emanzipatorisches Engagement wenig ermutigt und unterstützt.“* (Anlage 5)

---

27 Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V., 2017, Rechtspopulismus entgegen treten  
<https://www.ljrsh.de/positionen/view/68> (verfügbar am 22.02.2019)

28 <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/> (verfügbar am 22.02.2019)

Enrico Glaser von der Antonio Amadeu Stiftung bringt es in seiner Stellungnahme, unter Bezugnahme auf weitere Querverweise, auf den Punkt: *„Wenn Jugendliche in diesen Aushandlungen zu einer ablehnenden Haltung gegenüber der AfD gelangen (sichtbar zum Beispiel anhand der Sticker), so sind das zum einen deren politische Äußerungen als Resultat demokratischer Reflexionen und zum anderen durchaus nachvollziehbar [...] Damit befinden sich von der AfD vertretene Inhalte in einem Spannungs-verhältnis bis hin zum Widerspruch zu ethisch-fachlichen Prinzipien und Standards der Jugendarbeit.“*<sup>29</sup>

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) hat sich in ihrer Mitgliederversammlung im Jahr 2018 wie folgt positioniert: *„Ein konsequenter Umgang mit Rechtspopulismus verlangt klare Kante. Das bedeutet: Keine Akzeptanz rechtspopulistischer Einstellungen im demokratischen Meinungsstreit. Es gilt in Diskussionen aufzuzeigen, wo Grenzen überschritten werden. Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit! [...]“*<sup>30</sup>

Da das Projekt „Dorf der Jugend“ ein durch die Jugendarbeit begleitetes, aber mit dem Ziel der Selbstverwaltung und Selbstorganisation von Jugendlichen begründetes Projekt ist, soll abschließend zu diesem Punkt auch die Stellungnahme des Gesamtplenums „dopl“ einfließen. Im „dopl“ werden alle, das Projekt betreffenden, Entscheidungen konsensbasiert diskutiert und somit für alle tragbar getroffen.

*„Wir als Projekt und Plenum verstehen uns als parteipolitisch unabhängig, aber keineswegs als unpolitisch. Mit jeder Handlung steht man\* für eine Haltung. Daher ist es unserer Meinung nach schier unmöglich, als Projekt „unpolitisch“ zu sein. [...] Das bedeutet im Genaueren, dass wir uns als Plenum klar gegen Verhalten positionieren, welches Menschen aufgrund konstruierter Merkmale (Nationalität, Geschlecht, Sexualität etc.) verurteilt, diskriminiert oder ausschließt. [...] Aus dem oben Genannten lässt sich nun schließen, dass wir als „dopl“ geschlossen dazu stehen, dass ein „FCK AFD“ Aufkleber auf dem Gelände des Projektes nichts Verwerfliches ist, da die AfD als Partei gegen alle Grundsätze unseres Projektes steht. Man\* kann die gewählte Ausdrucksform als bewusst zugespitzt bezeichnen und wir sehen diese im Kontext jugendlicher Ausdrucksformen als legitim an. [...] Eine Partei wie die AfD steht diesen Vorstellungen entgegen und wir erachten es als sehr wichtig, unserer Ablehnung Ausdruck zu verleihen. Ein Sticker erscheint uns hierzu als geeignetes Mittel.“*<sup>31</sup>

Eine Übertragung des konstruierten Neutralitätsgebotes wie bei Bediensteten der Regierung und Verwaltung ist auf einen Verein und die Fachkraft der Sozialen Arbeit nicht anwendbar und kann somit nicht Grund für eine Ermessensentscheidung sein.

Im Sinne der Jugendarbeit und Sozialen Arbeit folgt abschließend ein Zitat aus einem Zeitungsartikel des Jahres 2017: *„Der individuellen Förderung von jungen Heranwachsenden misst die AfD keine besondere Bedeutung bei. Aus diesem Grund lässt sich sie sich durchaus als jugendfeindlich bezeichnen - so wie das unter anderem der Deutsche Bundesjugendring und der Bund deutscher Pfadfinder\_innen getan haben.“*<sup>32</sup>

---

29 Anlage 11

30 [https://www.evangelische-jugend.de/fileadmin/user\\_upload/aej/Die\\_aej/Downloads/Mitgliederversammlung/MV\\_Beschluesse/2018\\_129\\_MV/B9\\_2018\\_Haltung\\_zeigen.pdf](https://www.evangelische-jugend.de/fileadmin/user_upload/aej/Die_aej/Downloads/Mitgliederversammlung/MV_Beschluesse/2018_129_MV/B9_2018_Haltung_zeigen.pdf) (verfügbar am 22.02.2019)

31 Anlage 12

32 Beltower News 2017, In der pädagogischen Arbeit gegen Rechtspopulismus handeln, <https://www.belltower.news/in-der-paedagogischen-arbeit-gegen-rechtspopulismus-handeln-45226/> (verfügbar am 22.02.2019)

Das Jugendamt des Landkreises Leipzig zieht folgende Schlussfolgerung:

### *Verfassungsfeindliche Ziele des FJZ e.V.*

*Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt.*

*Entsprechend der oben genannten Beispiele hat die Verwaltung Bedenken, dass vor allem die Gewaltenteilung und die Zuständigkeit der Polizei in Frage gestellt wird, dass die Verantwortlichkeit der Regierung, das System der Demokratie sowie die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller Parteien nicht vollumfänglich akzeptiert wird.*

### **Fazit**

Aus der Aufarbeitung der, durch das Jugendamt angeführten, Gründe wird folgendes Fazit gezogen: Die Ermessensentscheidung des Amtes ist, nach Auffassung des FJZ e.V., unter Berücksichtigung der gültigen Rechtsauffassung und des allgemeinen Konsens der Sozialen Arbeit und der Jugendarbeit fachlich nicht gerechtfertigt.

Der FJZ e.V. widerspricht den gebrachten Beispielgründen eindeutig.

Bezüglich der Ermessensentscheidung zur Anerkennung des FJZ e.V. als freier Träger der Jugendhilfe, wie auch bezogen auf die Aussagen zur Person der angestellten Fachkraft behält sich der FJZ e.V. vor, rechtliche Schritte zu prüfen und ggf. einzuschlagen. Des Weiteren sollen die Stellungnahme, wie auch das weitere Verfahren der Öffentlichkeit (dem Jugendhilfeausschuss) zur Verfügung gestellt werden. Das Vertrauensverhältnis zwischen Träger, Fachkraft und dem Jugendamt ist zudem stark beschädigt.

**Der FJZ e.V. beantragt aus der Entkräftung der vorgenannten Gründe eine Gewährung des Antrages auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.04.2019.**

# Anlagenverzeichnis

## Die Anlagen können auf Nachfrage übermittelt werden!

### Anlage 1

Stellungnahme des Facharbeitskreis Menschenrechtsorientierte Sozialarbeit (FAK MenOr)

### Anlage 2

Gesprächsnotiz Jugendamt Landkreis Leipzig vom 18.12.2018

### Anlage 3

Stellungnahme Kulturbüro Sachsen e.V.

### Anlage 4

Stellungnahme Sächsische Landjugend e.V.

### Anlage 5

Stellungnahme AGJF Sachsen e.V.

### Anlage 6

Das Neutralitätsgebot – Ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung?

### Anlage 7

Statement Torsun – Egontronic

### Anlage 8

Statement Joshi – ZSK

### Anlage 9

Jugendkultur als Lebenswelt Jugendlicher am Beispiel Hip Hop – Fluky

### Anlage 10

Statement Ricardo Glaser

### Anlage 11

Statement Antonio Amadeu Stiftung – Enrico Glaser

### Anlage 12

Statement dopl „Dorf der Jugend“ zur Vorwürfen gegenüber den Jugendlichen innerhalb des Projektes

Verfasser\*innen: Tobias Burdukat  
Gespräch Vorstand: 26.02.2019

V.i.S.d.P.: FJZ e.V., Dornaer Weg 2, 04668 Grimma

Kontakt: [socialwork@dorfderjugend.de](mailto:socialwork@dorfderjugend.de)  
Web: [www.fjz-grimma.org](http://www.fjz-grimma.org) und [www.dorfderjugend.de](http://www.dorfderjugend.de)

ÖFFENTLICH - 27. Februar 2019